

**- Ich bin bei einer anderen Krankenkasse versichert, als in diesem Bescheid angegeben.
An wen kann ich mich wenden?**

Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre Krankenkasse. Diesen Bescheid sollten Sie dann dort vorlegen.

- Kann sich mein Beitrag zur Pflegeversicherung verringern, wenn ich mindestens 2 Kinder unter 25 Jahren habe?

Ja, das ist möglich. Mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege sollen Eltern entlastet werden, die Kinder erziehen. Versicherte mit mindestens 2 Kindern unter 25 Jahren bekommen ab dem 1. Juli 2023 einen Beitragsabschlag: Der Beitragssatz von 3,40 % sinkt für diese Eltern ab dem zweiten bis zum fünften Kind um 0,25 Prozentpunkte je Kind.

Ob auch bei Ihrer Rentenzahlung ein Beitragsabschlag zu berücksichtigen ist, kann Ihr Träger der Rentenversicherung derzeit noch nicht prüfen. Das wird er spätestens bis zum 30. Juni 2025 nachholen. Wenn die Prüfung ergibt, dass sich Ihr Beitrag zur Pflegeversicherung verringert, erhalten Sie die zu viel gezahlten Beiträge zurück. Das gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Juli 2023.

Das Gesetz sieht vor, dass dem Träger der Rentenversicherung die erforderlichen Daten von einer zentralen Stelle digital übermittelt werden. Dafür wird zurzeit ein Verfahren entwickelt. Das ist technisch sehr aufwendig und dauert einige Zeit. Deshalb lässt das Gesetz es zu, dass der Beitragsabschlag nicht sofort, sondern spätestens bis zum 30. Juni 2025 berücksichtigt wird.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de/pflegebeitrag

- Was passiert, wenn sich die Beiträge zur Krankenversicherung oder zur Pflegeversicherung ändern?

Dann ändert sich die Höhe Ihres monatlichen Zahlbetrags. Bei Änderungen informieren wir Sie auf dem Kontoauszug Ihrer Bank über

- die neue Höhe Ihres Anteils am Beitrag zur Krankenversicherung (KV),
- die neue Höhe Ihres Anteils am Zusatzbeitrag,
- die neue Höhe Ihres Beitrags zur Pflegeversicherung (PV).

Falls die Information auf dem Kontoauszug nicht möglich ist, informieren wir Sie in einem Bescheid.

Wenn Ihre Krankenkasse den Zusatzbeitragssatz ändert, wirkt sich dies erst nach 2 Monaten auf den Zusatzbeitrag aus, den Sie aus Ihrer Rente zahlen.

- Kann ich eine weitere Ausfertigung dieses Bescheids bekommen?

Es ist leider nicht möglich, eine weitere Ausfertigung dieses Bescheids herzustellen. Falls erforderlich, legen Sie bitte bei anderen Stellen eine Kopie dieses Bescheids vor. Falls Sie den Original-Bescheid abgeben müssen, achten Sie darauf, dass er Ihnen zurückgegeben wird.

- Was ist die Rechtsgrundlage dieses Bescheids?

Rechtsgrundlage der Rentenanpassung ist die Rentenwertbestimmungsverordnung 2024.

- Ich habe noch Fragen zu diesem Bescheid. An wen kann ich mich wenden?

Wir beraten Sie gern und kostenlos. Antworten auf Ihre Fragen erhalten Sie:

- beim Servicetelefon, unter der kostenlosen Rufnummer 0800 1000 4800
- von den ehrenamtlichen Versichertenberaterinnen und Versichertenberatern sowie den Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung.
- direkt von Ihrem Träger der Rentenversicherung.

Anschriften und weitere Informationen finden Sie im Internet unter

www.deutsche-rentenversicherung.de

Sie können sich auch an die örtlichen Versicherungsämter Ihrer Kommunalverwaltung wenden.